



Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

# ***Satzung***

*Stand 25. Mai 2016*



## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Landesverband ist ein rechtlich selbständiger Verein und führt den Namen:  
**Seniorenverband BRH - Schleswig-Holstein**  
**Beamte im Ruhestand, Rentner und Hinterbliebenen e.V.**
2. Der Landesverband bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.  
Er ist religiös, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
3. Sitz und Gerichtstand ist Kiel.
4. Der Landesverband wurde am 15. August 1949 in Kiel gegründet.  
Die Eintragung erfolgte am 21. Januar 1950 (Nr.: 21 VR 805)  
beim Amtsgericht Kiel.

## **§ 2 Gegenstand des Landesverbandes**

1. Der BRH-Landesverband ist der Zusammenschluss von Beamtinnen und Beamten im Ruhestand, Rentnern und Hinterbliebenen.
2. Der BRH versteht sich als Selbsthilfegemeinschaft und vertritt seine Mitglieder in rechtlichen, sozialen und berufspolitischen Belangen.
3. Der BRH tritt für die Mitbestimmung der älteren Generation ein, er fördert die Aktivierung und das Selbstbewusstsein älterer Menschen.
4. Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet er mit anderen Verbänden zusammen.
5. Der BRH gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen der Rechtsschutzordnung des DBB: Rechtsberatung und Verfahrensschutz.
6. Der BRH fördert die Pflege geselliger Beziehungen in den Ortsverbänden.
7. Der BRH kann verbandsinterne soziale Selbsthilfeeinrichtungen schaffen oder sich an solchen beteiligen.

## **§ 3 Arbeitsgemeinschaft**

Der BRH kann im Rahmen seiner Satzung und unter Wahrung seiner organisatorischen Selbständigkeit und bei gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Landesverband können erwerben:
  - Beamte, Rentner, Lebenspartner und Hinterbliebene,
  - Personen, die sich dem Verband verbunden fühlen und die Satzung anerkennen.
2. Die Mitglieder sind rechtlich Einzelmitglieder des Landesverbandes.
3. Sie gliedern sich in Ortsverbänden (§ 23) und in korporativen Gruppen (§ 5, Nr. 4. und 5.)

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft zum Landesverband ist schriftlich zu erklären.
2. Mitglieder, bei denen aus besonderen Gründen die Zuweisung an einen Ortsverband entfällt, werden vom Landesverband unmittelbar betreut.
3. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Satzung.
4. Berufsverbände des öffentlichen Dienstes und Mitgliedsverbänden des DBB-Beamtenbund und Tarifunion können für ihre Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen die korporative oder kooperative Mitgliedschaft im BRH erwerben.  
Über die Aufnahme anderer Verbände entscheidet der Beirat.
5. Die korporative *oder kooperative* Mitgliedschaft (§ 4 Nr. 3.) bedarf eines Vertrages mit dem Verband.

## **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im BRH erlischt

1. Durch Tod
2. Durch Austritt – Der Austritt ist schriftlich *zum Ende eines Quartals zu erklären*.
3. Durch Ausschluss:
  - Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich satzungswidrig oder verbandsschädigend verhält.
  - Wegen Behinderung bei der Aufgabenabwicklung oder wegen ehrenrühriger Äußerung über den BRH.
  - Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn die Beitragszahlung ohne Begründung mehr als 3 Monate nach der Mahnung unterbleibt.
  - Der Ausschluss kann vom Vorsitzenden und von einem Ortsverband beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung ein Einspruch beim Beirat zulässig. Dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit endgültig.
  - Mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens. Über den Ausschluss von Mitgliedern des Beirates entscheidet der Vertretertag mit Zweidrittelmehrheit (§ 12, Nr. 12.). Die Mitarbeit ruht ab Antragstellung.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen gegenüber dem BRH sämtliche Rechtsansprüche, die durch diese Satzung begründet sind. Der Rechtsweg und die Anwendung der §§ 738 – 740 BGB werden ausgeschlossen

Die korporative Mitgliedschaft ist an eine Vereinbarung gebunden (§5 Nr. 5).

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie können Rat und Hilfe entsprechend § 2 dieser Satzung beanspruchen.
2. Sie können an Veranstaltungen teilnehmen und der Freizeit-Gruppen-Unfallversicherung beitreten.
3. Ihnen steht das BRH -Magazin (Verbandszeitschrift) zu.
4. Die Mitglieder haben die satzungsgemäße Abwicklung der Verbandsaufgaben zu beachten und die Ziele des BRH zu unterstützen.
5. Einzelmitglieder von korporativen und kooperativen Verbänden sind gegenüber dem Landesverband beitragsfrei.
6. Korporative und kooperative Mitglieder können in die Vorstandsarbeit von BRH - Ortsverbänden eingebunden werden und in Ämter gewählt werden.

## **§ 8 Beitragszahlung**

1. Die Beitragshoheit steht den Ortsverbänden zu. Den Beitragsanteil für den Landesverband bestimmt der Vertretertag.
2. Der Beitrag für korporative, bzw. kooperative Mitglieder wird in der vertraglichen Vereinbarung festgelegt.

## **§ 9 Organe des Landesverbandes sind:**

Der Landesvertretertag – der Landesbeirat – der Landesvorstand.

## **§ 10 Vertretertag**

1. Der Vertretertag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er besteht aus den Mitgliedern des Beirates, *bis zu 30 (dreißig)* Vertretern aus den Ortsverbänden (§ 23) und den angeschlossenen Gruppen (§5, Abs.4). Hiervon auf die Ortsverbände und angeschlossenen Gruppen je mindestens ein Delegierter. Die direkt betreuten Einzelmitglieder (§ 23 Nr. 5) werden durch den Vorstand vertreten.

2. Der Vertretertag ist alle fünf Jahre vom Vorstand einzuberufen und drei Monate vorher den Ortsverbänden und den korporativ/kooperativ angeschlossenen Gruppen anzukündigen. Die Einladungsfrist für außerordentliche Vertretertage beträgt 10 Tage.
3. Die schriftlichen Einladungen müssen mindestens vier Wochen vor Beginn unter Beifügung der Tagesordnung (12 Nr. 1) Satz 4) und der vorliegenden Anträge erfolgen.
4. Ein außerordentlicher Vertretertag muss einberufen werden, wenn 2/3 der Mitglieder des Beirates oder 2/3 der Ortsverbandsvorstände einen entsprechend begründeten Antrag in schriftlicher Form einbringen.
5. Auf Beschluss eines außerordentlichen Vertretertages kann dieser die Funktion eines ordentlichen Vertretertages wahrnehmen. In diesem Fall endet die Amtszeit des Beirates, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer mit dem Vertretertag. Dieser Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit (§ 32 Abs. 1 S. 3 BGB).
6. Die Stimmrechte können mit Vollmacht auf 3 Stimmen gebündelt werden.
7. Ein Vertretertag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gem. § 10 Nr. 1 stimmberechtigten Personen anwesend ist. Wird diese nicht erreicht, so ist unter Fortfall der Fristen und nach § 10 Nr. 2 unverzüglich ein neuer Vertretertag einzuberufen. Dieser ist ohne Einschränkungen beschlussfähig.
8. Anträge zum Vertretertag können nur der Beirat, der Vorstand und die Vorstände der Ortsverbände stellen.
9. Anträge der Ortsverbände müssen spätestens *6(sechs)* Wochen vor Beginn des Vertretertages schriftlich vorliegen. Spätere Anträge können nur durch Beschluss des Vertretertages behandelt werden. (Dringlichkeitsanträge).
10. Jeder Ortverband kann ist berechtigt, auf eigenen Kosten Gäste zu Vertretertagen entsenden
11. Der Vertretertag gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese gilt sinngemäß für den Beirat, den Vorstand und Ausschüsse (§ 14 Nr. 6)  
Sie ändert nicht die Bestimmungen dieser Satzung.
12. Der Vorstand kann zwischen den Vertretertagen Arbeitstagen mit den Ortsverbänden abhalten.

## **11 Leitung des Vertretertages**

1. Der Vertretertag wählt aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter und zwei Beisitzer. Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.
2. Über den Verlauf des Vertretertages ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Protokollführer, dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 12 Zuständigkeiten des Vertretertages**

1. Festlegung der Grundsätze für die rechtlichen und sozialen Belange der Verbandsmitglieder. Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Tagesordnung muss die Ziffern 4 bis 11 enthalten.
2. Festsetzung des an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteils (§ 8 Nr. 1 Satz 1).
3. Satzungsänderung und Auflösung des Landesverbandes.
4. Wahl der Beiräte
5. Wahl des Vorstandes.
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und eines Vertreters.
7. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
8. Entgegennahme des Prüfberichts der Kassenprüfer.
9. Entlastung des Vorstandes.
10. Erledigung von Anträgen und Beschwerden.
11. Festlegung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes
12. Ausschluss von Mitgliedern des Beirates (§6 Nr.3).
13. Wahl von Ehrevorsitzenden des Landesverbandes

### **§ 13 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu *sieben*, aber mindestens fünf gewählten Beiräten, dem Vorstand und bis zu zwei Protokollführern.
2. Der Beirat ist in den Jahren zwischen den Vertretertagen oberstes Beschlussorgan. Bei Abstimmungen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ersatz- und Ergänzungswahlen erfolgen durch den Beirat.
3. Der Beirat tagt auf Einladung des Vorsitzenden. Er tagt auf Verlangen Der Hälfte seiner Mitglieder innerhalb von zwei Wochen.
4. Zur Beschlussfassung ist die Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese nicht erreicht, so ist unverzüglich formlos eine weitere Sitzung einzuberufen. Der Beirat ist dann ohne Einschränkungen beschlussfähig.
5. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§ 14 Zuständigkeit des Beirates**

1. Erstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes.
2. Regelung der organisatorischen Verbandsangelegenheiten.
3. Festsetzung der Verwaltungskosten (§ 14 Nr. 1).
4. Entscheidung über an ihn gerichtete Anträge (§ 15 Nr. 3 Satz 2 u.3).
5. Ehrungen und Auszeichnungen von besonderer Bedeutung.
6. Berufung in Gremien mit zeitlich begrenzten Aufträgen (Altenparlament, Arbeitsgemeinschaften beim DBB/Tarifunion oder eigene Ausschüsse u.a.).
7. Sonstige bedeutsame Angelegenheiten.
8. Wahl von Ehrenmitgliedern des Landesverbandes.

### **§ 15 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus 4 (vier) bis 5 (fünf) BRH-Mitgliedern, einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand regelt die Verbandsangelegenheiten im Kollegialprinzip.
3. Ihm obliegt die Entscheidung über Anträge. Innerhalb eines Monats ist die Berufung an den Beirat zulässig. Dieser entscheidet endgültig (§14 Nr. 4).
4. Kostenerstattungen können gezahlt werden, Anstellungsverträge entfallen.

### **§ 16 Vertretungsbefugnis des Vorstandes**

1. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird.
2. Bei Geschäftsverträgen sind die Haushaltsvorgaben verbindlich.
3. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und Aufsicht über die Geschäftsführung.
4. *Verhandlungen mit Dachverbänden und anderen Organisationen ( § 2 Nrn. 4 u. 5).*
5. Der Beirat kann im Einzelfall anderes beschließen.
6. Bei Abstimmungen ist die in § 13 Nr. 5 getroffene Regelung Maßgebend.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

### **§ 17 Zuständigkeiten des Vorstandes**

1. Beratende Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen der Ortsverbände.
2. Einsichtnahme in die Geschäfts- und Kassenführung der Ortsverbände.
3. Einberufungen von Mitgliederversammlungen.

## **§ 18 Tätigkeiten im Landesverband**

1. Alle Tätigkeiten für den Vertretertag, Beirat, Vorstand, die Ausschüsse des Landesverbandes und die Ortsverbände sind ehrenamtlich. Die Abwicklung der Landesverbandsaufgaben *wird* durch eine pauschale Kostenerstattung abgegolten. Anstellungsverträge entfallen.  
Reisekosten werden erstattet
2. Die Organe des Landesverbandes können sachkundige Beratung einholen.
3. Dem Landesverband obliegt die Mitgliederwerbung

## **§ 19 Kassenwesen**

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Schatzmeister führt die Regularien der Kassengeschäfte.

## **§ 20 Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder der Organe sein (§9). Sie sind dem Vertretertag verantwortlich.
2. Prüfungsumfang: Sie prüfen gemeinsam durch ausgewählte Stichproben jährlich einmal den Vermögensbestand, die Jahresrechnung und die Kassenführung. Dabei sind die Haushaltsvorgaben zu beachten. Die Gruppenversicherung ist Bestandteil des Prüfungsumfangs.
3. Bei Beanstandungen ist der Vorsitzende zu benachrichtigen.
4. Nach Ablauf der Wahlperiode muss einer der Rechnungsprüfer ausscheiden. Der andere kann einmal wieder gewählt werden. Ist ein Vertreter der Rechnungsprüfer während einer Wahlperiode mit Prüfungen betraut gewesen, trifft diese Regelung auch auf ihn zu. Ansonsten ist mehrmalige Wiederwahl zulässig.

## **§ 21 Amtsdauer**

1. Die Mitglieder des Beirates, des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden für 5 Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Abschluss der Veranstaltung, auf der eine Neuwahl durchgeführt wird.
2. Wiederwahl von Mitgliedern der Verbandsorgane ist zulässig.
3. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann der Vertretertag die Amtszeit des Beirates, des Vorstandes oder Mitglieder dieser Organe vorzeitig beenden (§ 6 Nr. 3).
4. Der Gesamtvorstand ist beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes berechtigt bis zum nächsten Landesvertretertag ein neues Mitglied in den Vorstand zu berufen.

## **§ 22 Nähere Bestimmungen**

Die Abwicklung der Verbandsangelegenheiten, Geschäftsvorgänge, Wahlen, Leitung von Versammlungen, Bildung von Ausschüssen und die Verleihung von Ehrungen sind in einer Geschäfts- und Wahlordnung zu regeln (§ 10 Nr. 11).

## **§ 23 Ortsverbände**

1. Die Satzung gilt entsprechend für die Ortsverbände (§ 4 Nr. 3).
2. Die Ortsverbände sind keine selbständigen Vereine im Sinne des BGB. Sie können ihre organisatorische Struktur nicht selbständig ändern und sich nicht auflösen. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten und die Verwendung der Mittel eigenverantwortlich.
3. Die Landesanteile der Monatsbeiträge stehen dem Landesverband zu.
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
5. Sofern in einem Ortsverband kein Vorstand gebildet werden kann, geht die Betreuung der Mitglieder auf den Vorstand über.

## **§ 24 Zuständigkeit der Ortsverbände**

1. Die Ortsverbände wählen einen Vorstand. Sie melden dem Landesverband Namen und Anschriften der gewählten Personen.
2. Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und Beisitzern. Die Bündelung von Ämtern ist zulässig.

3. Die Ortsverbände halten Kontakt zum Landesverband.
4. Sie gelten als Repräsentanten des BRH auf Ortsebene und pflegen Verbindungen zu ihren Kreis- oder Kommunalverwaltungen.
5. Sie pflegen Mitgliederversammlungen und gesellige Veranstaltungen.
6. Sie können Beratungsstunden einrichten.
7. Die Mitgliederwerbung obliegt vornehmlich den Ortsverbänden.

### **§ 25 Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft**

1. Auf Vorschlag des Beirates oder des Vorstandes kann der Vertretertag Vorsitzende des Landesverbandes zu Ehrenvorsitzenden ernennen (§ 12 Nr. 13).
2. Auf Vorschlag des Beirates, des Vorstandes oder der Ortsverbände kann der Beirat Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Landesverbandes ernennen (§ 14 Nr. 8).
3. Ortsverbände können für ihren Bereich entsprechende Ehrungen vornehmen.

### **§ 26 Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes**

1. Satzungsänderungen können nur vom Vertretertag mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten Vertreter beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Vertretertag mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden; § 10 Nr. 5 gilt sinngemäß.
3. Mit dem Auflösungsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens zu entscheiden; § 10 Nr. 5 gilt sinngemäß.

### **§ 27 Schlussbestimmungen**

1. Über die Tagungen der BRH - Organe (§ 9) sind Protokolle anzufertigen, die dem Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmverhältnis wiedergeben müssen.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt
3. Sämtliche Personen werden geheim gewählt. Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.
4. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so gilt in weiteren Wahlgängen als gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt-
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der BGB über das Vereinsrecht.
6. Die männliche Bezeichnungsform gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

### **§ 28 Mitgliedschaften und Dachverbände**

1. *Der Landesverband ist Mitglied im DBB-Landesverband und Tarifunion Schleswig-Holstein*
2. *Der Landesverband ist Mitglied im Bundesverband – DBB- Beamtenbund und Tarifunion.*

### **§ 29 Satzungsänderung**

Der § 15 und § 16 ist durch Beschluss des Außerordentlichen Landesvertretertages am 25. Mai 2016 in Nortorf geändert worden.

Blümlein  
Landesvorsitzender

Schmidt  
stellv. Landesvorsitzender